

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 48
KARL HONAY

Wien, am 6. Februar 1931.

Keine neuen Trichinoseerkrankungen in Wien.

Eine Wiener Tageszeitung meldet, dass in Wien zwei neue Trichinoseerkrankungen aufgetreten seien und dass mehrere Personen wegen des Verdachtes einer Trichinoseerkrankung unter Beobachtung stünden. Wie das städtische Gesundheitsamt mitteilt, ist diese Meldung unrichtig. Dem Gesundheitsamt sind in der letzten Zeit keine Trichinosefälle zur Kenntnis gekommen. Richtig ist lediglich, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des städtischen Gesundheitsamtes die Wiener Krankenhäuser angewiesen hat, jeden Trichinosefall dem Gesundheitsamt zur Anzeige zu bringen. Es ist jedoch keine solche Anzeige an das Gesundheitsamt erstattet worden.

Verkehrsbeschränkung für Lastfahrzeuge in der Inneren Stadt.

Auf Grund des Wiener Strassenpolizeigesetzes ist eine neuerliche Verordnung über den Lastfahrzeugverkehr in der Inneren Stadt erlassen worden. Die Verordnung enthält gegenüber den bisher geltenden Vorschriften zwei wichtige Erleichterungen, die im Interesse des Geschäftsverkehrs liegen. Während nämlich bisher die Durchfahrt von Lastfahrzeugen durch die Ringstrasse ausnahmslos verboten war, wird sie nunmehr für Lastkraftfahrzeuge mit geschlossenem Kastenaufbau, wenn sie ein Gesamtgewicht von höchstens 3¹/₂ Tonnen haben, gestattet. Auch das Verbot der Durchfahrt von Lastkraftwagen mit Anhängern, das bisher für den ganzen Teil der Inneren Stadt gilt, der vom Ring und Kai umschlossen wird, wird durch die neue Verordnung auf den Teil der Inneren Stadt eingeschränkt, der von der Börsegasse, dem Concoriaplatz, dem Salzgraben, dem Morzinplatz, dem Kai, der Dominikaner- und Stubenbastei, der Seilerstätte, der Schwarzenbergstrasse und der Ringstrasse bis zur Börsegasse umschlossen wird. Neu normiert ist das Verbot der Lehr- und Übungsfahrten mit Schulwagen in dem erwähnten Teil der Inneren Stadt an Werktagen zur Zeit des starken Verkehrs, also zwischen 1/2 11 und 1/2 14 Uhr und zwischen 15 und 20 Uhr. Nach der bisherigen Praxis durften Fahrzeuge für den Leichentransport die Ringstrasse nicht zur Durchfahrt benützen; nunmehr wird diese in der Praxis geübte Regel in der neuen Verordnung festgelegt. In besonderen Fällen ist der Magistrat ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Ausnahmen von den angeführten Vorschriften zu bewilligen.

Die Verordnung, die auf Grund des Wiener Strassenpolizeigesetzes erlassen worden ist und Bestimmungen über Verkehrsbeschränkungen für Lastfahrzeuge, für Lehr- und Übungsfahrten und für Leichentransporte in der Inneren Stadt enthält, hat folgenden Wortlaut:

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 6. Februar 1931.

I. Die Durchfahrt durch den von der Ringstrasse und dem Franz Josefskai umschlossenen Teil des I. Bezirkes ist allen Lastfahrzeugen, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Ringstrasse mit der Einschränkung, dass die Durchfahrt von Lastkraftfahrzeugen mit geschlossenem Kastenaufbau, die einschliesslich der Nutzlast ein Gewicht von 3¹/₂ Tonnen nicht überschreiten, gestattet ist.

Die Zufahrt aller Lastfahrzeuge in den oben bezeichneten Teil des I. Bezirkes ist unter Einhaltung der für die verschiedenen Fahrzeuggattungen und für einzelne Strassen bestehenden Sondervorschriften zur derart gestattet, dass möglichst durch die den I. Bezirk umsäumenden, allgemein als Lastenstrasse bezeichneten Strassenzüge und von diesen aus auf dem jeweils kürzesten Weg zu dem betreffenden Ziel gefahren wird. Die Rückfahrt hat in der gleichen Art zu geschehen. Ebenso ist zur Verbindung mehrerer Fahrziele innerhalb des obigen Gebietes der jeweils kürzeste der für diese Fahrzeuge erlaubten Fahrwege zu wählen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Zufahrt auf der Ringstrasse.

Die Zufahrt von Lastkraftwagen mit Anhängern in den von der Börsegasse, dem Konkordiaplatz, Salzgries, Mörzinplatz, Kai, der Dominikaner- und Stubenbastei, der Seilerstätte, Schwarzenbergstrasse und Ringstrasse bis zur Börsegasse umschlossenen Teil der Inneren Stadt ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für die genannten Strassen mit Ausnahme der Ringstrasse.

Lehr- und Übungsfahrten sind in dem im Absatz 4 bezeichneten Teile des I. Bezirkes an Werktagen von 1/2 11 bis 1/2 14 Uhr und von 15 bis 20 Uhr verboten.

Fahrzeuge für den Leichentransport dürfen die Ringstrasse nicht zur Durchfahrt benutzen, Leichenzüge haben den kürzesten Weg aus der Inneren Stadt über die Lastenstrasse auf die Friedhöfe zu nehmen.

II. Die Durchfahrt durch den von der Universität-, Ring-, Bellaria-, Museum-, Auersperg- und Landesgerichtstrasse umschlossenen Teil des I. Bezirkes, ferner durch die Schallautzer- und durch die Reischachstrasse ist für Lastfahrzeuge, das sind Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind, verboten.

III. Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können in besonderen Fällen vom Magistrato im Einvernehmen mit der Bundespolizei-Direktion bewilligt werden.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach § 79 des Wiener Strassenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

V. Die Magistrats-Kundmachungen vom 17. III. 1921, Mag. Abt. 52/642/21, vom 5. XII. 1922, M. Abt. 52/3404/22 und vom 1. X. 1928, Mag. Abt. 52/2258/28 werden aufgehoben.

Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf.

Am Donnerstag, den 26. Februar, findet um 6 Uhr nachmittags eine öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Mariahilf statt.

Sitzung der Bezirksvertretung Hietzing.

Morgen, Samstag, tritt um 4 Uhr nachmittags die Bezirksvertretung Hietzing zu einer Sitzung zusammen.

Führung im Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum.

Morgen, Samstag, findet um 6 Uhr abends in der Abteilung "Weltwirtschaft" des Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums in Wien, Meidling, Längenfeldgasse, Ecke Murlingengasse bei freiem Eintritt eine allgemeine Führung statt.
